



## ***Satzung des Handballvereins Grüna e.V. (HV Grüna)***

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: Handballverein Grüna (HV Grüna).  
Er ist unter dem Aktenzeichen VR1890 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz -Registergericht- eingetragen und erhält deshalb den Zusatz "e.V." im Namen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz, Ortsteil Grüna.  
Er wurde am 20.06.1990 gegründet.
- (3) Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß. Der Verein führt ein Emblem in Form eines Wappenschildes, das einen stilisierten Totensteinurm im Wald mit dem Eintrag "HV Grüna" zeigt.

### **§ 2 Mitgliedschaften im Sportsystem**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Handballverbandes Sachsen e.V. (HVS) und damit des Deutschen Handballbundes (DHB), des Stadtsporthundes Chemnitz e.V. (SSBC) und seinen übergeordneten Organen: Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS) und Deutscher Sportbund e.V. (DSB).
- (2) Der Verein anerkennt die Satzungen und Ordnungen der genannten Verbände und fühlt sich darin verpflichtet.

### **§ 3 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des allgemeinen Sporttreibens, speziell aber auf dem Handballsektor und wird verwirklicht durch:
  - die Betreuung aller Vereinsmitglieder,
  - die Ausbildung und Förderung im Handballsport, besonders von Kindern und Jugendlichen,
  - die Ausbildung und den Einsatz von befähigten Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern,
  - die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen, Versammlungen, Lehrgängen, Vorträgen, geselligen Treffen und Werbeveranstaltungen,
  - die Schaffung und Werterhaltung der anvertrauten Handballanlagen- und Einrichtungen, sowie Erwerb und Instandhaltung von Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf vorgeschriebenem Formular, unter Anerkennung der Vereinsatzung, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Der Verein besteht aus:
  - erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - jugendlichen Mitgliedern bis zum 18. Lebensjahr, von deren gesetzlichen Vertretern die schriftliche Zustimmung vorliegt,
  - Ehrenmitgliedern
  - fördernden Mitgliedern.

#### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlöscht durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Auflösung des Vereines
  - Tod.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Dies kann formlos geschehen, muss aber auf jeden Fall durch Unterschrift (bei Minderjährigen auch Unterschrift des gesetzlichen Vertreters) und Datum dokumentiert werden.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag (trotz Mahnungen!),
  - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - wegen unehrenhafter Handlungen.

In den vorgenannten Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zugeben, sich zu rechtfertigen. Es ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen, schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch Einschreiben zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung fasst dann einen Beschluss über den Ausschluss. Dem Mitglied bleibt es dann freigestellt, ein ordentliches Gericht zu diesem Beschluss anzurufen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft (ohne schriftliche Abmeldung) bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines.

- (6) Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Verordnungen des Vereines zu verhalten.  
Die Mitglieder sind zur gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft angehalten.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Alle übrigen Modalitäten der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe des Vereines**

- Die Organe des Vereines sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist ausschließlich zuständig für:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - Wahl der Kassenprüfer;
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
  - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
  - Beschlussfassung über vorgelegte Anträge;
  - Beschlussfassung über Berufungen gegen ablehnenden Bescheid des Vorstandes (§ 4, Abs. 2) und Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5, Abs. 3);
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte am Anfang des zweiten Quartals durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es
- der Vorstand beschließt oder
  - 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, sowie durch Aushang im Vereinsschaukasten und Mitteilung im Grünaer Amtsblatt. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Teilnehmerzahl, beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die von 5 % der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

- (6) Anträge können gestellt werden  
- von jedem stimmberechtigten Mitglied und  
- vom Vorstand.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bejaht wird.

Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind generell von dieser Regelung ausgeschlossen.

- (7) Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und befähigten Mitglieder des Vereines. Mitglieder, denen kein Stimm- und Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## § 9

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart (Schatzmeister),
- dem Sportwart,
- dem Verantwortlichen für Nachwuchsarbeit (Trainer/Ül),
- dem Verantwortlichen für Kultur,
- dem verantwortlichen für Schiedsrichterwesen,
- dem Vereinsjugendleiter,
- dem Schriftführer/Pressewart.

- (2) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bestellt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.  
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung und mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlegt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt können die verbleibenden Vorstandsmitglieder, solange keine Neuwahl stattgefunden hat, aus ihrer Mitte jemand bestimmen, der kommissarisch das Amt des Ausgeschiedenen ausübt. Es können auch zusätzliche Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern sie nicht gemäß § 8, Abs. 1 der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.  
Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke, Ausschüsse einzusetzen.  
Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (7) Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung, in der Regel alle vier Wochen, einberufen.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind:
  - der 1. Vorsitzende,
  - der 2. Vorsitzende,
  - der Kassenwart.Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

## **§ 10 Vereinsjugend**

Die Jugendarbeit im Verein wird durch eine spezielle Jugendordnung geregelt.

## **§ 11 Ehrungen**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Der Verein beantragt für verdienstvolle Mitglieder Auszeichnungen in Anlehnung der Satzung des Handballverbandes Sachsen, des DHB oder des DSB.  
Er kann seine aktivsten Mitstreiter vereinsintern ehren.

**§ 12 Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder können durch den Vorstand zur Vereinsunterstützung gewonnen werden. Es werden darunter solche Personen verstanden, die den Verein ideell, materiell und finanziell unterstützen.

**§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und richtig zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer berichten darüber hinaus der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 14 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geb.-Datum, Adresse, Telefon-Nummer, Email-Adresse, Bankverbindung. Als Mitglied des HVS muss der HV Grüna die Daten seiner Mitglieder (nur Name, Vorname, Geb.-Datum, Funktion, an den HVS weitergeben. Bei Funktionären auch Anschrift, Telefon-Nummer und Email-Adressen.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf seiner Homepage, im Grüna-Mittelbacher Amtsblatt und im Schaukasten nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

**§ 15 Auflösung des Vereines**

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des Zweckes, gemäß § 3 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereines, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Ortsteil der Stadt Chmenitz zu, mit der Maßgabe, es wiederum und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

**§ 16 Schlussbestimmungen**

Sämtliche in dieser Satzung benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Diese Satzung ist in vorliegender Form am 20.11.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereines: Handballverein Grüna e.V. (HV Grüna) beschlossen worden und ersetzt die Fassung vom 29.11.2002.

## BEITRAGSORDNUNG

=====

des HV Grüna e.V.

1. Es besteht für jedes Mitglied eine Beitragspflicht nach § 6 (2) der Vereinssatzung.  
Ausgenommen von dieser Regelung sind Ehrenmitglieder.

2. Ab 01.01.2013 werden folgende Jahresbeitragsätze erhoben:

Erwachsene mit eigenem Einkommen und Rentner **72,00 € (6,00 €/Monat)**

Azubis, Studenten, Bundeswehrangehörige mit Standortnähe  
Mütter in Elternzeit, Mitglieder im freiwilligen sozialem Jahr  
bzw. Bundesfreiwilligendienst **48,00 € (4,00 €/Monat)**

Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen  
Arbeitslose, Empfänger von Hartz /V-Leistungen **36,00 € (3,00 €/Monat)**

Aktive Mitglieder, welche durch das zwischenzeitliche Nichtvorhandensein einer Mannschaft in ihrer Altersklasse, den Verein wechseln, aber weiterhin Mitglied des HV Grüna e.V. bleiben wollen, zahlen den Mindestbeitrag von 36,00 € (3,00 €/pro Monat)

3. Andere Beitragsbemessungen können auf Antrag durch den Vorstand festgelegt werden.  
Die beschlossenen Beiträge gelten als Mindestbeiträge.  
Für die Beitragsbemessung sind die jeweiligen Verhältnisse zum 01.01. des laufenden Jahres bzw. dem Eintrittsdatum maßgebend.

Dazu gehört auch das Ruhen der Mitgliedschaft (u.a. Auslandsaufenthalte, langwierige Krankheiten/Verletzungen usw.). In diesen Fällen besteht vorübergehend keine Beitragspflicht.  
Alle Anträge auf Beitragsermäßigung sind schriftlich mit Antragsformular und in späteren Jahren jeweils neu bis zum 15.01. des Jahres einzureichen. Ansonsten wird der volle Beitrag erhoben.

4. Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich mittels Einzugsermächtigung im Lastschriftinzugsverfahren zum 10.02. und 10.08. des jeweiligen Jahres, wenn halbjährliche Zahlung gewünscht wird.  
Ansonsten erfolgt die Abbuchung des gesamten Jahresbeitrages zum 31.01.  
Eine andere Form der Entrichtung des Beitrages ist nur mit Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

5. Zur Deckung der Unkosten für Ausstellung der Kartei, Mitgliederausweise, Spielerpässe, Ausgabe der Satzung usw. wird bei Neuaufnahmen folgende einmalige Gebühr erhoben:

Erwachsene ab 18 Jahre **5,00 €**  
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre **3,00 €**

6. Entsprechend der Satzung § 5 (4) bleibt die Beitragspflicht bei Beendigung der Mitgliedschaft (ohne schriftliche Abmeldung) bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erhalten.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, mit einer Frist von 3 Monaten, zu jedem Zeitpunkt des Jahres eine Abmeldung zu vollziehen.

Eventuell daraus begründete Überzahlungen können laut § 5 (6) geltend gemacht werden.

7. Bei allen aktiven Neuzugängen zählen die ersten 4 Wochen noch nicht als Mitgliedschaft und sind beitragsfrei (Schnupperkurs). Danach erfolgt Aufnahmeantrag mit den geltenden Beitragsbemessungen und Abmeldefristen.

8. Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des HV Grüna e.V. am 15.11.2000 beschlossen, hinsichtlich der Mitgliedschaft in mehreren Vereinen am 25.11.2005, mit einer Beitragserhöhung am 23.11.2012, Änderungen der Absätze 3 und 4 am 21.11.2014 und des Absatzes 5 am 19.11.2019 in jeweiligen Mitgliederversammlungen geändert.